

# RS OGH 2015/5/13 8Ob229/97b, 2Ob239/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1997

## Norm

ÖNORM B 2110 Pkt2.7.3.1

## Rechtssatz

Auf größeren Baustellen werden üblicherweise Bau-Tagesberichte geführt, die auch der Dokumentation vertragserheblicher Umstände dienen; insbesondere können im Wege des Bau-Tageberichtes dem Vertragspartner auch Erklärungen zur Kenntnis gebracht werden. Widerspricht ein Vertragspartner einer Eintragung nicht binnen 14 Tagen, so gilt sie als bestätigt. Im Falle des Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben. Im allgemeinen stellen solche Eintragungen nur Wissenserklärungen dar, die Tatsachen betreffen. Eine durch Schweigen bestätigte Wissenseintragung muß daher als widerrufbar angesehen werden, jedoch obliegt die Beweispflicht dem Vertragspartner, der sich verschwiegen hat.

## Entscheidungstexte

- RS0108180">8 Ob 229/97b  
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 8 Ob 229/97b
- RS0108180">2 Ob 239/14g  
Entscheidungstext OGH 13.05.2015 2 Ob 239/14g  
Beisatz: Hier: Regiebestätigungen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108180

## Im RIS seit

09.08.1997

## Zuletzt aktualisiert am

31.07.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>